

Orientierungshilfe zum Anteil des Regelsatzes nach § 27a Abs. 3 SGB XII, der Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in besonderen Wohnformen zur Selbstversorgung für die durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfe zur Verfügung steht (Barmittelanteil)

Am 1.1.2020 ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten, mit der die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX, die in besonderen Wohnformen (bisherige stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe) leben, vollzogen wird. Ausgenommen von dieser Trennung sind unter anderem

- volljährige Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Schulbildung oder zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden;
- Leistungsberechtigte nach Teil 2 SGB IX, die nach dem Erreichen der Volljährigkeit noch für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verbleiben (§ 134 Abs. 4 SGB IX).

Ab 1.1.2020 erhalten erwachsene Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen keine pauschalierten existenzsichernden Leistungen zuzüglich Barbetrag und Bekleidung nach § 27b SGB XII mehr. An deren Stelle treten folgende Regelleistungen der Existenzsicherung, wie sie bisher schon aus der ambulanten Leistungsgewährung bekannt sind:

1. Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 SGB XII
2. Etwaige Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII
3. Mehrbedarfszuschlag bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (§ 42b Abs. 2 SGB XII)
4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 35, 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 i.V.m. Abs. 5 und 6 SGB XII)
5. Etwaige einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII

6. Etwaige Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII)
7. Etwaige Bedarfe für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)
8. Ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII (bei vom Regelbedarf umfassten und nach den Umständen unabweisbar gebotenen Bedarf, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann)
9. Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 37a SGB XII.

Die Regelsatz umfasst Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und zentrale oder dezentrale Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens; im Ergebnis den gesamten notwendigen Lebensunterhalt mit Ausnahme der Lebensunterhaltsbedarfe, die unter den Ziffern 2 bis 7 benannt sind und die neben dem Regelsatz bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Bedarf anerkannt werden.

Wenn Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII in besonderen Wohnformen aus dem Regelsatz zu deckende Bedarfe durch den Leistungserbringer erbringen lassen möchten, müssen sie - gegebenenfalls mit ihrem rechtlichen Betreuer - oder Dritte mit Vertretungsbefugnis mit dem Leistungserbringer vereinbaren, welche vom Regelsatz umfassten Bedarfe vom Leistungserbringer gedeckt werden sollen und welche Kosten dafür von den Leistungsberechtigten zu tragen sind.

Zum Schutz des Leistungsberechtigten hat der Gesetzgeber geregelt, dass nach § 119 Abs. 2 Satz 2 SGB IX im Gesamtplanverfahren über den Anteil des Regelsatzes, der den Leistungsberechtigten als Barmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung verbleibt, beraten wird. Darüber beraten der Träger der Eingliederungshilfe, die leistungsberechtigte Person (gegebenenfalls mit ihrem rechtlichen Betreuer) und beteiligte Leistungsträger sowie – wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht – eine Person ihres Vertrauens. Der für die existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII zuständige Träger der Sozialhilfe ist nach § 117 Abs. 4 SGB IX mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person über das Gesamtplanverfahren zu informieren und zu beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX erforderlich ist. Davon ist bei Beratungen über den Barmittelanteil immer auszugehen (siehe Begründung auf Seite 63 der Bundestagsdrucksache 18/10523). Das Ergebnis der Beratungen ist im Gesamtplan nach § 121 Abs. 4 Nummer 6 SGB IX festzuhalten. Der Leistungserbringer ist nach § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet, den Gesamtplan bei der Erbringung von Leistungen zu beachten.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zu der Frage, welcher Anteil des Regelsatzes den Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen als Barmittel verbleibt. Als Orientierungswert für die Beratung der Höhe des Barmittelanteils kann der angemessene Barbetrag nach § 27b Abs. 3 SGB XII in der Fassung ab 1.1.2020 herangezogen werden, das sind 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 = 116,64 Euro monatlich (Stand 1.1.2020).

Mit diesem Barmittelanteil sind folgende Bedarfe gedeckt:

- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (z.B. kulturelle Bedürfnisse, Teilnahme an Veranstaltungen, Benutzung von Nahverkehrsmitteln, Lese- und Schreibmaterial, Postgebühren, Geschenke, Genussmittel),
- Körperpflege und Reinigung,
- Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche von geringem Anschaffungswert sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert,
- Anschaffung von Gegenständen zum persönlichen Gebrauch,
- Zuzahlungen nach dem SGB V sowie Finanzierung der nicht von einem Krankenversicherungsträger zu übernehmenden medizinischen Hilfen.

Bei Selbstbeschaffung z.B. von Bekleidung und Schuhen durch den Leistungsberechtigten würde sich der Orientierungswert um 34,06 Euro auf 150,70 Euro monatlich erhöhen (Stand 1.1.2020). Grundlage der Berechnung sind die fortgeschriebenen, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz für die maßgebende Regelbedarfsstufe.